Vernehmlassung zur Agrarpolitik ab 2022 (AP22+)
Consultation relative à la Politique agricole à partir de 2022 (PA22+)
Consultazione sulla Politica agricola a partire dal 2022 (PA22+)

|  |  |
| --- | --- |
| **Organisation / Organisation / Organizzazione** |  |
| **Adresse / Indirizzo** |  |
| **Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma** |  |

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme an das Bundesamt für Landwirtschaft, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Bern oder elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.**

Merci d’envoyer votre prise de position, par courrier, à l’Office fédéral de l’agriculture, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Berne ou par courrier électronique à
schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D’avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'Ufficio federale dell'agricoltura, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Berna oppure all'indirizzo di posta elettronica
schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

**Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:**

|  |  |
| --- | --- |
| Würdigung der AP22+ aus Sicht der TrinkwasserversorgerAls Trinkwasserverband SVGW und Hüter der Trinkwasserqualität, der 70% der Bevölkerung abdeckt, nehmen wir Stellung zu denjenigen Themen, die die Trinkwasserversorger bzw. die Trinkwasserqualität direkt betreffen, nicht aber zu den übrigen Fragen.Die in der AP22+ vorgeschlagenen Massnahmen gehen aus Sicht Trinkwasserschutz und Gewässerschutz in die richtige Richtung, sind aber bei weitem nicht ausreichend, um die dringenden Probleme der Trinkwasserversorger zu lösen, die durch die Landwirtschaft verursacht werden. Allen voran ist die viel zu geringe Reduktion der Stickstoffeinträge und von PSM zu kritisieren, insbesondere im Zuströmbereich von öffentlichen Trinkwasserfassungen. Seit Jahren werden bei 70% der Grundwassermessstellen im Mittelland Rückstände von Pflanzenschutzmitteln (PSM) gemessen. In über 60% der Messtellen bei Hauptnutzung Ackerbau wird der Anforderungswert gemäss GSchV für Nitrat überschritten (<http://bit.ly/2CIXhUT>). Ohne griffige Massnahmen an der Quelle werden die Umweltziele der Landwirtschaft auch in Zukunft nicht erreicht. Bereits wurden in der Vergangenheit Trinkwasserfassungen aufgrund zu hoher Nitratgehalte oder PSM-Belastungen geschlossen. Um auch in Zukunft eine ausreichende Qualität des Lebensmittels Trinkwasser sicherzustellen, müssten die Trinkwasserversorger vermehrt teure und langwierige Sanierungen initiieren oder Trinkwasser teuer und mit grossem Energieeinsatz aufbereiten, sollten keine griffigeren Massnahmen in der AP22+ beschlossen werden. Die AP22+ schlägt keinerlei Massnahmen vor für den Fall, dass die Umweltziele oder Ziele der AP22+ nicht erreicht würden. Ein verbindlicher Regelkreis fehlt. Um die Verbindlichkeit der Zielvorgaben zu stärken, müssen jetzt klare Absenkpfade für PSM und Stickstoff definiert und gesetzlich verbindlich festgelegt werden. Sollte der erwünschte Effekt durch die heute beschlossenen Massnahmen nicht eintreten resp. die Absenkziele nicht erreicht werden, müssen definierte Durchsetzungsmassnahmen eingeführt werden (z.B. Lenkungsabgaben oder andere fiskalische Massnahmen).Ausser dem optionalen Verbot innerhalb des ÖLN von besonders ökotoxikologisch problematischen PSM (d.h. mitteltoxische PSM bleiben erlaubt), erfolgt in der AP22+ bezüglich der PSM-Thematik im Grunde nicht mehr als die Umsetzung des wenig ambitionierten AP PSM, welcher zum Schutz der Trinkwasserressourcen keine einzige verbindliche Massnahme enthält (vgl. Umsetzungsziel 6.1.2.1 des AP PSM). Die vorgeschlagene Kostenbeteiligung der Kantone von 30% bei den neuen Planungs- und Finanzierungsgefässen ist nicht realistisch. Es muss befürchtet werden, dass damit die regionale Abstufung des ÖLN nicht eingeführt werden kann. Bisher wurden gewisse Entscheide zur Finanzierung auf Ebene Bund getroffen (z.B. Ressourceneffizienzprojekte). Neu soll dies auf Ebene der Kantone erfolgen, wie ist allerdings noch offen. Die neuen Gefässe resp. Voraussetzungen für die Erarbeitung der neuen Strategien bergen die grosse Gefahr, dass Massnahmen für den Trinkwasser- und Gewässerschutz wie z.B. die Projekte gemäss GSchG Art. 62a im Vergleich zu landwirtschaftlichen Förderungsmassnahmen wenig Unterstützung erhalten werden. Der Erfolg dieser Projekte ist durch die nicht mehr gewährleistete Planungssicherheit gefährdet.Die vorgeschlagenen Gefässe wie z.B. die regionalen landwirtschaftlichen Strategien sind methodisch völlig neu und unbekannt. Die neuen Gefässe müssen vor ihrer Einführung eingehend konzeptionell ausgearbeitet und getestet werden. Das in der AP22+ vorgeschlagene Massnahmenpaket als Antwort auf die TWI ist bei weitem nicht ausreichend, um den Schutz der Trinkwasserressourcen und der Gewässerqualität effektiv zu sichern. Die Zielsetzung einer ressourceneffizienten, standortangepassten und umweltschonenden Landwirtschaft wie BV 104a fordert, werden damit nicht erreicht. Im Gegenteil, aufgrund der Stellungnahme der Landwirtschaftsseite wie z.B. SBV ist zu befürchten, dass eine weitere Intensivierung erfolgen soll, welche eher zu einem zusätzlichen Einsatz von Pflanzenschutzmitteln, Düngern und Futtermitteln führen würde.Zum Schutz der Trinkwasserressourcen fordert der SVGW daher **zusätzlich** zu den in der AP22+ enthaltenen Vorschlägen zwingend folgende Massnahmen:1. Verbot von chemisch-synthetischen PSM in Grundwasserschutzzonen S1 bis S3 von öffentlichen Trinkwasserfassungen (Produkte gemäss Biohilfsstoffliste weiterhin zulässig)
2. Verbot von mobilen, persistenten PSM, deren Wirkstoffe oder Metaboliten im Zuströmbereich von Trinkwasserfassungen in Konzentrationen >0.1 Mikrogramm pro Liter auftreten oder auftreten können
3. Verbot von human- und ökotoxikologisch kritischen PSM inkl. Hilfsstoffe
4. Gesetzlich verankerter Absenkpfad mit griffigen Zielwerten und Korrekturmassnahmen bei verfehlten Zielen sowohl für den Stickstoffverbrauch als auch für den Einsatz chemisch-synthetischer PSM
5. Beiträge des Bundes an die Kantone in der Höhe von 35% der Kosten für die Erarbeitung hydrogeologischer Grundlagen zur Ausscheidung der Zuströmbereiche für gefährdete oder belastete Trinkwasserfassungen, die durch die Landwirtschaft betroffen sind
6. Sichere Finanzierung der GschG Art. 62a Projekte zu 100% durch den Bund

Hinweis: In Dänemark, das wie in der Schweiz das Trinkwasser aus Grundwasser bezieht, sind die Forderungen 1) und 2) bereits in ein gesetzlich verankertes Vorgehen zur Reduktion von PSM bei Fassungen aufgenommen worden. |  |

**Bemerkungen zu einzelnen Kapiteln / Remarques par rapport aux différents chapitres / Osservazioni su singoli capitoli**

| **Kapitel, SeiteChapitre, pageCapitolo, pagina** | **AntragPropositionRichiesta** | **Begründung / BemerkungJustification / RemarquesMotivazione / Osservazioni** |  |
| --- | --- | --- | --- |
| Kap. 2.3.5, S. 41 ff | Verbot von chemisch-synthetischen PSM in Schutzzonen S1 bis S3 von öffentlichen Trinkwasserfassungen  | PSM können bei Unfällen oder Fehlmanipulationen in den Untergrund gelangen. Da die Fliesszeiten bis zur Fassung u.U. kurz sind, muss aus Vorsorge das Risiko minimiert werden. Unverzichtbare Trinkwasserfassungen sind vor PSM Einträgen aus Landwirtschat oder andere Anwendungen wie Verkehrswege zu schützen. Produkte gemäss Biohilfsstoffliste sind (mit Ausnahme von Kupfer) weiterhin zulässig, da diese rasch abgebaut werden und nicht zu persistenten Rückständen führen.Hinweis: In Dänemark, das (wie die Schweiz) das Trinkwasser aus Grundwasser bezieht, ist diese Forderung bereits in ein gesetzlich verankertes Vorgehen zur Reduktion von PSM bei Fassungen aufgenommen worden. |  |
| Keine Zulassung von mobilen, persistenten PSM, deren Wirkstoffe oder Metaboliten im Zuströmbereich von Trinkwasserfassungen in Konzentrationen >0.1 Mikrogramm pro Liter auftreten oder auftreten können. | Gewisse PSM resp. deren Metabolite sind im Untergrund mobil und bauen sich kaum ab (Persistenz). Diese PSM dürfen im Zuströmbereich von Trinkwasserfassungen und in Grundwasserschutzarealen nicht angewendet werden.In der Schweiz betrifft dies ca. 8 PSM-Verbindungen, für die es ausreichend Substitutionsprodukte gibt (v.a. Bentazon, Chloridazon, S-Metolachlor, Fluopicolide, Mecoprop, Metazachlor, Dimethachlor, Chlorthalonil).Hinweis: In Dänemark, das (wie die Schweiz) das Trinkwasser aus Grundwasser bezieht, ist diese Forderung bereits in ein gesetzlich verankertes Vorgehen zur Reduktion von PSM bei Fassungen aufgenommen worden. |  |
| Ausdrückliches Verbot human- und ökotoxikologisch kritischer PSM inkl. Hilfsstoffe  | In zahlreichen Oberflächengewässern werden wiederholt Belastungen über dem Anforderungswert gemäss GSchV gemessen, v.a. auch für besonders toxische Wirkstoffe. Da die Gewässerökologie dadurch stark beeinträchtigt wird, sind diese Substanzen zu verbieten. |  |
| Gesetzlich verankerter Absenkpfad mit eindeutigen Zielwerten und Korrekturmassnahmen bei verfehlten Zielen sowohl für den Stickstoffverbrauch als auch für den Einsatz chemisch-synthetischer PSM  | Die Belastung des Grundwassers mit Stickstoff, v.a. Nitrat ist seit Jahren an über 60% der Messstellen im Ackerbaugebiet zu hoch und überschreitet dort den Anforderungswert gemäss GSchV. Im ackerbaulich genutzten Mittelland werden auch an 70% der Messstellen im Grundwasser PSM-Wirkstoffe oder deren Rückstände nachgewiesen. Die Umweltziele im Bereich Landwirtschaft werden weiterhin nicht erreicht und für die trotz ihrer Verbreitung und Persistenz als «nicht relevant» bezeichneten PSM-Abbauprodukte fehlen weiterhin jegliche Ziele und Massnahmen. Punktuelle Massnahmen alleine reichen nicht aus, um in Zukunft die Umweltziele Landwirtschaft zu erreichen und die diffusen Belastungen zu reduzieren.Der Verbrauch von Stickstoff und PSM sind daher auf ein ambitioniertes, gesetzlich verankertes Ziel zu reduzieren. Dafür ist ein definierter Absenkpfad im Gesetz zu verankern. Ebenso ist festzulegen, dass konkrete Durchsetzungsmassnahmen umgesetzt werden, wenn absehbar ist, dass die Massnahmen der Landwirtschaft diese Absenkung nicht erreichen. |  |
| Finanzieller Beitrag des Bundes an die Kantone in der Höhe von 35% der Kosten für die Erarbeitung hydrogeologischer Grundlagen zur Ausscheidung der Zuströmbereiche für Trinkwasserfassungen, die durch die Landwirtschaft betroffen sind | Die Ursache der zu hohen Belastungen des Grundwassers durch Nitrat und PSM ist die Landwirtschaft. Um wie gesetzlich gefordert auch in Zukunft die Trinkwasserversorgung ohne kostspielige Aufbereitung sichern zu können, müssen die Trinkwasserfassungen besser und auch vorsorglich geschützt werden resp. die Belastungen saniert werden. Dazu sind zwingend die Zuströmbereiche auszuscheiden. Die Kosten für die dafür notwendigen Abklärungen sind durch den Bund mitzutragen. Im Sinne des Verursacherprinzips sind die Kosten durch die Landwirtschaft zu tragen. |  |
| Die Finanzierung der Art. 62a Projekte ist langfristig zu sichern und zu 100% durch den Bund zu erbringen.  | Um die Wirkung der Nitratprojekte gemäss GSchG Art. 62a sicherzustellen, ist eine ausreichend lange Laufzeit der Projekte nötig. Dies ist dem Umstand geschuldet, dass die Prozesse im Untergrund Jahrzehnte dauern bis der Effekt einer Anpassung in der Bewirtschaftung in der Qualität des Grundwassers sichtbar wird. Die Finanzierung ist vollständig durch den Bund sicherzustellen, da die Kantone keinen Einfluss auf die Entscheidungen im Bereich der Agrarpolitik haben. |  |
|  |  |  |  |

**Bemerkungen zu einzelnen Artikeln / Remarques par rapport aux différents articles / Osservazioni su singoli articoli**

| **ArtikelArticleArticolo** | **AntragPropositionRichiesta** | **Begründung / BemerkungJustification / RemarquesMotivazione / Osservazioni** |  |
| --- | --- | --- | --- |
| **LWG** Art. 70 Abs. 2 i) | Unbedingt aufnehmen und umsetzen | Der Vorschlag gemäss Art. 70a Abs 2 i) (Einhaltung von Vorgaben des Gewässerschutzes im Rahmen des ÖLN) ist unbedingt **aufzunehmen**, da der heutige Ablauf aus Sicht des Vollzugs nicht zweckmässig und zielführend ist. |  |
| **LWG** Art. 75 und 76 | *Die Finanzierung der Art. 62a Projekte ist langfristig zu sichern und zu 100% durch den Bund zu erbringen.*  | Mit der Integration des GSchG Art. 62a in das neue Gefäss «Standortangepasste Landwirtschaft» besteht die Gefahr, dass die notwendige Planungssicherheit für die Projektbeteiligten verloren geht und in der Folge die Projekte nicht realisiert werden oder sich nicht erfolgreich entwickeln können. Es ist daher zwingend, sicherzustellen, dass für die Projekte gemäss GSchG Art. 62a über die gesamte erforderliche Laufzeit eine gesicherte Finanzierung vereinbart wird.Im Sinne des Verursacherprinzips sind die Kosten vollständig durch das Landwirtschaftsbudget des Bundes zu tragen.Kann die Finanzierung der Art. 62a Projekte nicht gesichert durch die LWG Art. 75 resp. 76 gesichert werden, sind die entsprechenden Finanzierungsregelungen im Rahmen des Art. 62d zu definieren (siehe unten)  |  |
| **GSchG**Art. 19 Abs. 1bis **(neu)** | Für Trinkwasserfassungen von regionaler Bedeutung, für besonders gefährdete Fassungen sowie für Grundwasserschutzareale sind die Zuströmbereiche von den Kantonen bis 2025 zu bezeichnen.  | Die Ausscheidung der Zuströmbereiche ist neu auf Gesetzesstufe zu regeln, damit sie besser durchgesetzt werden kann. |  |
| **GSchG**Art. 19 Abs. 3(neu) | In Zuströmbereichen einer Grundwasserfassung dürfen Pflanzenschutzmittel nicht eingesetzt werden, die oder deren Abbauprodukte in Konzentrationen von 0.1 µg/L oder mehr als 0.5 µg/L je Stoffgemisch zu erwarten sind oder bereits festgestellt wurden. | In Zuströmbereichen von Trinkwasserfassungen sollen nur jene synthetischen PSM eingesetzt werden können, die aufgrund ihrer Stoffeigenschaften nicht in Trinkwasserfassungen nachgewiesen werden können, d.h. keine Zulassung von mobilen, persistenten PSM, deren Wirkstoffe oder Metaboliten im Zuströmbereich von Trinkwasserfassungen in Konzentrationen >0.1 Mikrogramm pro Liter auftreten oder auftreten können. |  |
| **GSchG** Art. 20 Abs. 3 | In Grundwasserschutzzonen dürfen ausschliesslich die in der biologischen Landwirtschaft zugelassenen Pflanzenschutzmittel verwendet werden. | Im Sinne eines regional abgestuften Schutzes der Fassungen sind in Schutzzonen ausschliesslich PSM aus der Liste der Biohilfstoffliste zugelassen. Die Anwendung von synthetischen PSM in Schutzzonen S1, S2 und S3 von Trinkwasserfassungen wird aus Sicht der Risikoreduktion **nicht** zugelassen. |  |
| **GSchG**Art. 62a Abs.5**(neu)** | Die Kosten für alle regional abgestimmten Massnahmen im Zuströmbereich, die für eine dauerhafte Reduktion der Nährstoffeinträge im Zuströmbereich bis unter den Zielwert notwendig sind, werden vollumfänglich durch den Bund getragen. | Im Sinne des Verursacherprinzips sollen die Kosten für die zu treffenden Massnahmen vollumfänglich vom Bund getragen werden. |  |
| **GSchG**Art. 62d(neu) | Art. 62d: Ausscheidung von Zustömbereichen1 Der Bund gewährt den Kantonen im Rahmen der bewilligten Kredite Abgeltungen an die Ausarbeitung der Grundlagen zur Bestimmung der Zustömbereiche.2 Die Abgeltungen betragen 35 Prozent der anrechenbaren Kosten. | Im Sinne des Verursacherprinzips sollen die Kosten für die Erarbeitung der Grundlagen für die Ausscheidung von Zuströmbereichen nicht bei den Kantonen, sondern beim Bund liegen. |  |